

Propheten Nathan vertritt, und sprechen muß: Der Mann bist du! — Der Schriftgelehrte, den Jesus fragte: Was steht im Geseze geschrieben, wie liefest du? — gab die richtige Antwort: Du sollst Gott deinen Herrn lieben aus deinem ganzen Herzen, aus deiner ganzen Seele . . . und deinen Nächsten, wie dich selbst. Aber er war ganz verblüfft, als Jesus zu ihm sagte: Thue das, so wirst du leben. Ja thue das; medice, eura te ipsum.

Lassen Sie mich daher heute schließen, indem ich meinen herzlichen Wunsch beifüge, den ich schon oben ausgesprochen, nämlich, es möge jeder Seelsorgsnovice sich alsbald um einen tüchtigen Beichtvater, wo möglich einen älteren Herrn, der an Erfahrung gereift ist und die Würde des Priesters bewahrt, sich umsehen; damit er aber einen solchen finde, der zugleich auch die Liebe und Geduld hat, dieß Amt der Liebe an seinem geistlichen Mitbruder zu üben, soll der Seelsorgsnovice recht innig um diese große Gnade flehen. Die heilige Schrift sagt: „Mit einem treuen Freunde ist nichts zu vergleichen: und den Werth seiner Treue wiegt Gold und Silber nicht auf.“ Eccles. 6. 15. Wie wird also dieß erst seine noch richtigere Gestung haben bezüglich des gotterleuchteten Beichtvaters, der seinem geistlichen Beichtkinde gegenüber sprechen kann, wie zu allen seinen Beichtkindern: „Gott ist mein Zeuge, wie mich nach euch allen verlanget mit der Zärtlichkeit Jesu Christi.“ Phil. 1.

IX. (Ueber Armutzeugnisse.) Zu welchem Zwecke und welchen Personen das Pfarramt Armutzeugnisse auszustellen hat, besagt klar und deutlich die im Gesez- und Verordnungsblatte vom Jahre 1867, Stück I. Nr. 1 enthaltene „Kundmachung der k. k. obdernissischen Statthalterei vom 21. Dezember 1866, B. 15463 betreffend die Competenz zur Ausstellung von Armutzeugnissen zur Erlangung des „Armenrechtes“ im gerichtlichen Verfahren“, welche lautet:

„Aus Anlaß vorgekommener Zweifel hat das k. k. Staats-

„ministerium mit Erlaß vom 25. November 1866 B. 6863/St. M.
„erinnert, daß die Ausstellung der Mittellosigkeits-Beugnisse zum
„Zwecke der Stämpelbefreiung im Sinne des Hofkammer-Präsidial-
„Dekretes¹⁾ vom 26. Juli 1840 B. 3743 keineswegs in Folge
„der Einrichtung des Gemeindewesens neuerer Zeit an die Orts-
„gemeinde übergegangen ist, weil es sich dabei nicht um die Ar-
„menversorgung, sondern um die Zugestehung der Gebührenfreiheit
„handelt. Derjenige, welcher auf letztere Anspruch hat, muß nicht
„gerade ein in der Armenversorgung stehendes Individuum sein;
„er kann auch eine Person sein, die einer Unterstützung von
„Seite der Gemeinde nicht bedarf und eine Hilfe dieser Art zu
„suchen auch nicht beabsichtigt, bei welcher aber nichts desto weniger
„das die Stämpelbefreiung im Streitverfahren begründende Ver-
„hältniß eintritt, daß sie von ihrer Realität, ihrem Kapitale, ihrer
„Rente, oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen
„bezieht, als der in ihrem Wohnorte übliche gemeine Taglohn
„beträgt.

„Beugnisse der fraglichen Art sind daher fortan von dem
„Ortspfarrer auszustellen und von der Bezirksbehörde, das ist von
„dem landesfürstlichen Bezirksamte, oder in mit Specialstatuten
„ausgestatteten Städten, von dem an seiner Stelle fungirenden
„Kommunalamte zu bestätigen, was dem nicht entgegensteht, daß
„sie vor der Bestätigung durch das Bezirksamt vom Gemeinde-
„vorsteher mitgefertigt werden; vielmehr kann durch diese Mitfer-
„tigung der Vortheil erreicht werden, daß die Fertigung des
„Pfarrers und Mitfertigung des Gemeindevorstehers das Bezirks-
„amt möglicher Weise der weiteren Erforschung der Vermögens-
„verhältnisse überhebt.

„Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Linz, den 21. Dezember 1866.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld m. p.“

¹⁾ Publicirt mit hohem Regierungscirculare dd. 1. September 1840,
B. 23053.

Diese Kundmachung betrifft die Armutszugnisse zur Erlangung des „Armenrechtes“ im gerichtlichen Verfahren. Zum Armenrechte gehört auch die „unentgeltliche Vertretung“ (sogenannte Exoffo-Vertretung) durch einen Advokaten. — Über diese unentgeltliche Vertretung sagt die „Advokaten-Ordnung“ vom 6. Juli 1868 im II. Abschnitt §. 16, Alin. 2:

„Die Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters hat von dem Ausschusse der Advokatenkammer zu erfolgen. Gegen die Verweigerung steht dem Beteiligten nur die Beschwerde an, das Oberlandesgericht offen. Mit der Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters ist die Stämpel- und Gebührenbefreiung verbunden. Die Vergütung der baren Auslagen eines solchen Vertreters wird vom Staate geleistet.“

Dem bisher Citzirten zufolge hat also das Pfarramt Armutszugnisse zu dem

I. Zwecke der Erlangung des „Armenrechtes“, d. h. der „Stämpel- und Gebührenbefreiung“ und der „unentgeltlichen Vertretung“ (Exoffo-Vertretung) auszustellen.

Alle Bewerber um „andere Armutszugnisse“ sind an die Gemeindevorstellung zu weisen; nur „Mittellosigkeits-Zeugnisse“ zum Behufe der Erlangung Allerhöchster Gnadengaben können auch vom Pfarramte ausgestellt werden.

Mit fertigen aber kann das Pfarramt auch Armutszugnisse, die zu einem anderen Zwecke als zur Erlangung des Armenrechtes ausgestellt sind; insbesondere ist es Vorschrift, daß die Armutszugnisse zur Schulgeldbefreiung an Mittelschulen vom Pfarramte mitgefertigt werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Armutszugnisse zur Erlangung von Ehehindernis-Dispensen in forma pauperum nur vom Pfarramte ausgestellt werden. — Welchen

II. Personen solche Armutszugnisse vom Pfarramte auszustellen sind, besagt die obcitzirte „Kundmachung“ mit den Worten: „... daß sie (die Person) von ihrer Realität, ihrem Kapitale, ihrer Rente, oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres

Einkommen bezieht, als der in ihrem Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt.“

Mit dem Taglohn ist natürlich nicht der Dienstbotenlohn, oder der bei gewissen drängenden Umständen (z. B. Aerndte) extraordinäre, sondern der gewöhnliche „gemeine“ Tagarbeiterlohn gemeint. — Was endlich die

III. Form solcher Armutzeugnisse betrifft, ist zu bemerken, daß der Charakter, das Alter, der Wohnort des Armen, der Zweck des Zeugnisses, der Gegenstand der Klage (oder Einsprache), der Name des Geflagten (oder des Klägers bei Einsprachen), eventuell auch der die Höhe des in Klage stehenden Geldbetrages oder Geldwertes ausdrücklich genannt werden muß.

Folgendes Formular ist hiefür am meisten im Gebrauche.

Armutzeugniß.

Dass Pankraz Leiblich, lediger Taglöhner, 57 Jahre alt, in Hüsterloh Nr. 14 wohnhaft, nach Wissen des Gefertigten kein Vermögen besitzt und weder an Renten, noch durch Arbeit oder Dienst ein größeres Einkommen beziehe, als der hierorts übliche gemeine Taglohn pr. 90 fr. beträgt, somit nach §. 1 des hohen Regierungs-Circulares ddo: 1. September 1840 B. 23052 gesetzlich als arm zu betrachten sei, wird hiemit zum Behufe der Stempelbefreiung in seiner Klage gegen Jonas Mandelbaum, Liqueurfabrikanten in Kreckelborn, pto. Zahlung des ausständigen Arbeitslohnes per 36 fl. 80 fr. der Wahrheit gemäß pfarramtlich bestätigt.

Pfarramt Pleite, den 31. Oktober 1876.

(L. S.)

N. N. Pf.

In einer Einsprache würde der letztere Passus heißen:
„ in seiner Einsprache gegen die Klage des Nathan Katz, Rohproduktenhändlers zu Ixighausen, pto. Schadenerfaß per 20 fl. für 60 beschädigte Hasenbälge“

Linz.

Ferdinand Stödl, Pfarrprovisor.

X. (Binkulirung von Staatschuldverschreibungen.) Zur Hintanhaltung möglicher Veräußerungen, Veruntreuungen oder sonstiger Verluste müssen alle zur Kirche gewid-